

«AktenzBez»

«Aktenz»

Vertragsnummer: «VertragNr»

«SAPBez6»

«SAP6»

Vertrag Prüfung der Tragwerksplanung

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland
 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung
 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

vertreten durch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe
Abteilung Bundesbau - Betriebsleitung
Moltkestraße 50
76133 Karlsruhe
(Fachaufsichtführende Ebene)

diese vertreten durch das «Amt»
«StrasseAmt»
«PLZAmt» «OrtAmt»
(Baudurchführende Ebene)
- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und «Anrede»
«Bezeichnung» «Firma»
«Strasse»
«Plz» «Ort»

vertreten durch
- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme:

«**Massnahme**»

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers
§ 5	Termine
§ 6	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Honorar
§ 9	Nebenkosten
§ 10	Umsatzsteuer
§ 11	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 12	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Prüfung der Tragwerksplanung für

Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen

und / oder Ingenieurbauwerke,

mit denen

in der Liegenschaft

.....
 (Straße) (Ort)

auf dem/den Grundstück/en (Fl.st. Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

eine bauliche Anlage (Gebäude oder Ingenieurbauwerk)

eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden/ Ingenieurbauwerken (s. Anlage zu § 1)

neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten
 werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für ¹

als ²

bestimmt.

1.3 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

1.4 Die Leistungen der Prüfung der Tragwerksplanung beschränken sich auf

1.5 Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.

¹ siehe Nutzerkatalog Muster 6 RBBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RBBau

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

Anlage zu § 1 Nummer 1.1

Anlage zu § 12 Nummer 12.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)

Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau 20/1

Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau 20/1

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte

Zugangsbedingungen US-Liegenschaften

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

Richtlinien für das Aufstellen und Prüfen EDV-unterstützter Standsicherheits-nachweise. Herausgeber: Bundesvereinigung der Prüfengeiere für Bautechnik e.V.

ABG 1975 sowie RiABG (Auftragbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)³

Merkblatt für die Behandlung von Verschlussachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD)

Der Datenaustausch und die Kommunikation der Projektbeteiligten erfolgt über den PlanTeamSPACE (PTS). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche projektbezogenen Unterlagen und Nachrichten in den PTS einzustellen und die über den PTS zugesandten Daten herunterzuladen.

http://www.vbv.baden-wuerttemberg.de/pb/Lde/Startseite/Service/Internet_Projektraum

Die Information über die Datenverarbeitung im Vergabeverfahren und der Vertragsdurchführung (abrufbar unter folgendem Link: <http://www.vbv.statistik-bw.de/Formulare/Datenschutz.pdf>).

Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlussachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG).

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

³ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

Feldfunk

Feldfunk

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:

Die statischen Berechnungen und Positionspläne für das Tragwerk, die auf der Basis der baufachlich genehmigten Planung erstellt wurden.

Die Ausführungspläne für das Tragwerk

Die Nachweise der Absturzsicherungen und sonstige Nachweise die ggf. erst zum Stand der Ausführungsplanung vorliegen.

das Auftragsdokument ABG 1975/ABG 3³

das Angebotsannahmedokument ABG 1975/ABG 4 der Streitkräfte zum Vergabevorschlag³

2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

dem Baugenehmigungsverfahren

dem Zustimmungsverfahren

der Kenntnissgabe

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:

Baden-Württemberg.

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

3.1 Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

- Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten

die statischen Berechnungen und Positionspläne

die Ausführungspläne für das Tragwerk

die Nachweise der Absturzsicherungen und sonstige Nachweise

das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß RBBau K 1 vom:

der amtliche Lageplan vom:

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers

4.1 Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus. Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Auftraggeber auf unwirtschaftliche Konstruktionen / Bemessungen hinzuweisen.

4.2 Den Leistungen und der Ermittlung der Gebühr für die Prüfung liegen nachfolgende landesrechtliche Vorschriften zugrunde:

.....
.....

4.3 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende Leistungen:

4.3.1 Prüfung der Tragwerksplanung und Vorlage in-facher Ausfertigung. Die Prüfung hat sich auf alle tragenden Teile des Gebäudes / Ingenieurbauwerk 4.3.4 ans und der zugehörigen baulichen Anlagen zu erstrecken. Außer dem Ergebnis der Zahlenrechnung muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen und Annahmen der statischen Berechnungen zutreffen, ob alle Kräfte vollständig erfasst sind, ihre Fortleitung bis in den Baugrund erfolgt, die Stabilität als Ganzes gesichert und die zulässige Bodenpressung nicht überschritten ist. Liegt ein Baugrundgutachten vor, so ist zu prüfen, ob die Feststellung über die Tragfähigkeit des Baugrundes angemessen berücksichtigt worden ist. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht in-facher Ausfertigung vorzulegen.

4.3.2 Prüfung der Ausführungszeichnungen für das Tragwerk und Vorlage in-facher Ausfertigung. Die Prüfung hat sich auf Übereinstimmung mit der statischen Berechnung und auf konstruktiv richtige Ausbildung zu erstrecken, auf die Maße jedoch nur, soweit statisch konstruktive Belange berührt werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht in-facher Ausfertigung vorzulegen.

4.3.3 Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht entsprechend den bauaufsichtlichen Bestimmungen. Die Ausführung der Konstruktion ist auf Übereinstimmung mit den geprüften Ausführungszeichnungen nach 4.3.2 zu überwachen. Der Auftragnehmer muss sich weiterhin durch Stichproben von der Tauglichkeit der für die Konstruktionen verwandten Materialien, Herstellungsarten, Schalungs- und Lehrgerüste, Baustelleneinrichtungen usw. überzeugen. Das Ergebnis der Überwachung ist schriftlich festzuhalten und dem Auftraggeber in-facher Ausfertigung vorzulegen.

.....

.....

.....

.....

.....

4.4 Behandlung von Unterlagen

4.4.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind.

4.4.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Prüfberichte, Überwachungsberichte und Abnahmeprotokolle sind dem Auftraggeber in kopier- und pausfähiger Ausführung zu übergeben

sowie in digitaler Form auf Datenträger(n)

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen mit Prüfungsanmerkungen sind vom Auftragnehmer DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummer 2.1 und 2.2 einzuhalten.

4.5 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

§ 5

Termine

5.1 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Termine bzw. Leistungszeiträume vorgegeben; es handelt sich dabei um Vertragstermine bzw. -fristen:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

§ 6

Personaleinsatz des Auftragnehmers

Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

.....

.....

.....

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 8

Honorar

8.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen gemäß § 4 Nummer 4.3 eine Gebühr, die sich aus der in § 4 Nummer 4.2 benannten Landesvorschrift ergibt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

8.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistung gemäß § 4 Nummer 4.3 folgende Vergütung:

Die Leistungen nach 4.3.1 werden wie folgt vergütet: pauschal mit € netto.

Die Leistungen nach 4.3.2 werden wie folgt vergütet: pauschal mit € netto.

Die Leistungen nach 4.3.3 werden wie folgt vergütet: pauschal mit € netto.

Der Auftragnehmer erlässt einen Gebührenbescheid in der vorgenannten Höhe.

Für den Auftragnehmer	-----	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	-----	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation	-----	Euro/Stunde

§ 9

Nebenkosten

9.1 Die Nebenkosten werden:

- nicht erstattet.
- insgesamt pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet
-
-
- ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

9.2 Reisekosten

Die Reisekosten sind in den Nebenkosten nach § 11 Nummer 11.1 enthalten und werden nicht separat vergütet.

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

9.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

9.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 10

Umsatzsteuer

10.1 Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 8 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 9 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 11

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

11.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden _____ EUR

Für sonstige Schäden _____ EUR

Ergänzend zu § 16 Nummer 16.1 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) ist dabei der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

§ 12

Ergänzende Vereinbarungen

12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß SonVM1 RBBau (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBl. I S. 469 ff. / 547- in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14)

12.2 Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

12.3 Weitere ergänzende Vereinbarungen

Zur Ausführung der Leistungen sind die Anforderungen des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlussachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) zu erfüllen.

12.4

12.5

<p>Auftraggeber «Amt»</p> <p>Ort, Datum: «OrtAmt»,</p> <p>-----</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschrift</p>
--

<p>Auftragnehmer «Anrede» «Bezeichnung» «Firma»</p> <p>Ort, Datum: «Ort»,</p> <p>-----</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschrift</p>

Kursiv dargestellte Texte, Textteile oder Ziffern sind Ergänzungen bzw. Anpassungen des Auftraggebers im RBBau-Vertragsmuster